

Anlage 1 zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

**Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot / Hospiz /
Kurzzeitbetreuung**

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung:

Pflegezentrum Bartrup, Am Bahnhof, 32683 Bartrup

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung:

Name: Alloheim Senioren-Residenzen Elfte SE & Co. KG
Anschrift: Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf
Telefon-Nr.:
E-Mail / Internet: info@alloheim.de / www.alloheim.de

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot der Altenhilfe

Kapazität:

71 Plätze

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am 23.07.2024

Ergebnisbericht –Pflegezentrum Barntrop – Prüfung am 23.07.2024

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Wohnqualität						
1. Privatbereich (Badezimmer / Zimmergrößen)				x		15.10.2024
2. Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern			x			
3. Gemeinschaftsräume (Raumgrößen / Unterteilung in Wohngruppen)			x			
4. Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)			x			
5. Notrufanlagen			x			
Hauswirtschaftliche Versorgung						
6. Speisen- und Getränkeversorgung					x	
7. Wäsche- und Hausreinigung					x	15.10.2024
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung						
8. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf			x			
9. Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit	x					
10. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre				x		12.09.2024
Information und Beratung						
11. Information über Leistungsangebot				x		10.09.2024
12. Beschwerdemanagement	x					
Mitwirkung und Mitbestimmung						
13. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte					x	10.09.2024
Personelle Ausstattung						
14. Persönliche Eignung der Beschäftigten				x		10.09.2024
15. Ausreichende Personalausstattung					x	06.09.2024
16. Fachkraftquote	x					
17. Fort- und Weiterbildung				x		10.09.2024
Pflege und Betreuung						
18. Pflege- und Betreuungsqualität					x	04.09.2024
19. Pflegeplanung / Förderplanung				x		04.09.2024
20. Umgang mit Arzneimitteln					x	04.09.2024

Ergebnisbericht –Pflegezentrum Barntrop – Prüfung am 23.07.2024

Anforderung	nicht ge- prüft	nicht ange- botsrele- vant	keine Mängel	geringfü- gige Mängel	wesentli- che Män- gel	Mangel behoben am:
21. Dokumentation					X	04.09.2024
22. Hygieneforderungen				X		04.09.2024
23. Organisation der ärztlichen Betreuung				X		
Freiheitsentziehende Maßnahme						
(Fixierungen/Sedierungen)						
24. Rechtmäßigkeit	X					
25. Konzept zur Vermeidung					X	
26. Dokumentation				X		
Gewaltschutz						
27. Konzept zum Gewaltschutz					X	
28. Dokumentation			x			

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer **6** Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters
Der Leistungsanbieter widerspricht der Gewichtung des Mangels, da die fehlenden Mitbestimmung im weiteren Punkten des Prüfberichtes ausgeführt und gewichtet worden ist.

Ziffer **6** Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil die gesetzlichen Regelungen des WTG NRW eine Gesamtversorgung den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung nicht gewährleistet. Es ist weiterhin festzustellen, dass die von Ihnen in der Stellungnahme mitgeteilten Umstellung der Zubereitung des Abendessens weiterhin nicht in der Praxis umgesetzt wird. Ebenso ist festzustellen, dass das vorgelegte Hauswirtschaftskonzept mit Änderungsdatum vom 30.12.2020 zentral über die Alloheim Seniorenresidenzen SE Gruppe erstellt wurde und teilweise keine Anpassung an die vor Ort gegebenen Strukturen erfolgt ist z.B. Nummer 3.1.2

Ziffer **23** Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters
Der Leistungsanbieter widerspricht der Gewichtung des Mangels, da der Mangel in einem weiteren Punkt des Prüfberichtes aufgeführt und gewichtet worden ist.

Ziffer 23 Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil der Leistungsanbieter gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 WTG die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren muss. Nachweislich erfolgte bei Auffälligkeiten der Nutzerinnen und Nutzer nicht immer eine Information an den behandelnden Arzt.

Ziffer **25, 27** Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters
Der Leistungsanbieter widerspricht der Gewichtung des Mangels, da die fehlenden Mitbestimmung im weiteren Punkten des Prüfberichtes ausgeführt und gewichtet worden ist.

Ziffer 25, 27 Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil das vorliegende Konzept nicht den neu gefassten §§ 8, 8a, 8b WTG zur freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen entspricht. Diese sind mit Inkrafttreten seit dem 01.01.2023 grundsätzlich neu aufgebaut und inhaltlich weiter spezifiziert worden. Das „Konzept Gewaltschutz und Freiheitseinschränkender Maßnahmen (FEM) muss den Anforderungen des aktuellen WTG NRW entsprechen und unter Mitwirkung des Bewohnerbeirates Ihrer Einrichtung erstellt werden. Weiterhin ist das Konzept regelmäßig unter Mitwirkung dieses Gremiums evaluiert werden. Es gibt kein aktualisiertes Konzept, das den derzeitigen Forderungen des WTG NRW gerecht wird.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

--